

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 10. Mai 2013 - Seite 1

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

, den 03.05.2013

Ordnungsrechtliche Verfügung zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner

Allgemeines Recht der Gefahrenabwehr; Sicherheitsbehördliche Anordnung zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor den Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner

Aufgrund der §§ 1 und 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 340) ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor den Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner wird in der Zeit zwischen dem 13.05. und dem 21.05.2013 eine biologische Maßnahme zur Bekämpfung des Baumschädling Eichenprozessionsspinner (*Thaumetopoea processiones* L.) durchgeführt. Hierfür werden die unter Punkt 2 genannten Gebiete mittels Hubschrauber befliegen und das zugelassene Pflanzenschutzmittel Dimilin 80 WG ausgebracht.

Der konkrete Termin der Befliegung wird in der Tagespresse bekannt gegeben.

2. Die Bekämpfung findet über folgenden Gebieten, an denen teilweise Wohnbebauung angrenzt bzw. auf denen sich Menschen aufhalten können, statt:

Gemarkung Haldensleben

Flur 25, Flur 26, Flur 27 und Flur 28 (Hütten, Planken, Heidestr. K1142 von Hütten zur B 189, Truppenübungsplatz)

3. Das Betreten und Befahren dieser Flächen sowie der sonstige Aufenthalt auf diesen Flächen ist vom Beginn der Bekämpfung an bis zum Ablauf des nächsten Tages verboten.
4. Der Verzehr von Pflanzen, insbesondere Beeren, Pilzen und Waldkräutern ist, soweit zu dieser Zeit bereits vorhanden, untersagt.
5. Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 bis 4 dieser ordnungsrechtlichen Verfügung wird angeordnet.
6. Diese ordnungsrechtliche Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Stadt Haldensleben nimmt nach § 84 Abs. 1 SOG LSA die Aufgaben der Gefahrenabwehr als allgemeine Sicherheitsbehörde wahr und ist damit für den Erlass dieser ordnungsrechtlichen Verfügung zuständig.

Die Durchsetzung dieser ordnungsrechtlichen Verfügung ist zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor den vom Eichenprozessionsspinner ausgehenden Gefahren geboten. Der Befall von Bäumen durch den Eichenprozessionsspinner begründet die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadens für die öffentliche Sicherheit, hier die Schutzgüter Leben und Gesundheit.

Bei dem im Befallsgebiet lebenden Menschen, insbesondere bei den Soldaten und üben den Truppenteilen des Truppenübungsplatzes Altmark, ist es durch den Eichenprozessionsspinner im letzten Jahr sehr häufig zu allergischen Reaktionen gekommen. Dabei reicht die Palette von Überempfindlichkeitsreaktionen des Immunsystems, lokalen Hautentzündungen, Augenentzündungen wenn die Schleimhäute betroffen sind, bis zum anaphylaktischem Schock und Atemwegsbeschwerden.

Ein vollständiges Zurückdrängen des Eichenprozessionsspinners aus dem bezeichneten Gebiet stellt sich in vielerlei Hinsicht als unrealistisch dar. Ziel dieser Maßnahme ist es vielmehr, die Gesundheitsgefahren an den Stellen möglichst stark einzudämmen, wo ein Kontakt von Menschen mit den Brennhaaren tatsächlich gegeben war bzw. mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und Absperrungen sowie Warnungen nicht ausreichend sind.

Auf Grund der Großflächigkeit und der Spezifik der Befallssituation ist eine aviochemische Bekämpfung, auch an besiedeltem Gebiet und Straßennähe, erforderlich. Eine mögliche alternative Bekämpfung vom Boden aus ist hier als unverhältnismäßig einzustufen.

Das zum Einsatz vorgesehene Mittel „Dimilin 80 WG“ enthält als Wirkstoff Diflubenzuron und ist ein biotechnisches Pflanzenschutzmittel, dass die Häutung von Insekten verhindert. Es ist ein Fraßgift und wirkt nicht systemisch, da der Wirkstoff nicht in das Pflanzengewebe eindringt. Es ist daher sehr selektiv wirksam. Im Vergleich zu anderen Mitteln bezogen auf den Eichenprozessionsspinner hat „Dimilin 80 WG“ einen hohen Wirkungsgrad. Auf andere schützenswerte Belange der menschlichen Gesundheit und natürlichen Ressourcen wirkt es vergleichsweise schonend. Im Boden wird das Mittel sehr rasch abgebaut. Es ist nicht gefährlich für Bienen.

Dimilin wirkt im Gegensatz zu „Dipel ES“ nicht sensibilisierend auf die Haut und wird vom Körper abgebaut, also nicht angereichert. Am Tage der Bekämpfung sollte man sich aber nicht unmittelbar im Bereich der zu behandelnden Eichen aufhalten.

Die Zulassungsstelle für Biozide hat gemeinsam mit dem Umweltbundesamt und dem Bundesinstitut für Risikobewertung eine vergleichbare Bewertung der zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt. Im Ergebnis bietet „Dimilin 80 WG“ als verkehrsfähiges Biozid eine hohe und spezifische Mortalitätsrate bezogen auf die Raupen des Eichenprozessionsspinners bei geringen unerwünschten Nebeneffekten im Naturhaushalt oder bezogen auf die menschliche Gesundheit

Um einerseits der Gefahr erheblicher gesundheitlicher Schäden bei Menschen durch den Eichenprozessionsspinner wirksam zu begegnen, da andererseits Schäden in der sonstigen Umwelt und insbesondere beim Menschen durch das zum Einsatz kommende Mittel nicht zu erwarten sind, kann und soll die Bekämpfung mit dem bezeichneten Pflanzenschutzmittel durch Ausbringung mittels Hubschrauber über

den bestimmten Flächen auch dort erfolgen, wo die Wohnbebauung angrenzt. Die Maßnahme ist nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Abwägung drohender Gesundheitsschäden verhältnismäßig; ebenso stünde dem angeordneten kurzzeitigen Verbot, die Flächen zu betreten oder Pflanzen zu verzehren, die ganzjährige Sperrung der Flächen gegenüber, sofern der Eichenprozessionsspinner dort in seiner Entwicklung und Vermehrung jetzt nicht behindert wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme.

Die Maßnahme kann auf Grund der Schadinsektenentwicklung (Häutungsstadien, Brennhaarausbildung) nur innerhalb eines sehr engen zeitlichen Rahmens wirksam durchgeführt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 VwGO beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203 –206, 39104 Magdeburg ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen – Anhalt eingereicht werden.



Eichler



(Dienstsiegel)

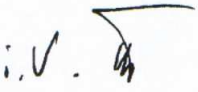
Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Der **Hauptausschuss** des Stadtrates der Stadt Haldensleben hat in seiner **nichtöffentlichen** Sitzung am 11.04.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Pauschalförderung der Instandsetzungsmaßnahme Stendaler Straße 1
2. Förderung der Ordnungsmaßnahme Ritterstraße 22
3. Pauschalförderung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme Ritterstraße 22
4. Auftragsvergaben:
 - Neueinrichtung des Stadtwaldes
 - Umgestaltung Außenanlagen „Kids & Co.“ in Haldensleben – Tiefbauarbeiten
 - Erschließung Gewerbegebiet Südhafen – Hafenumschlagfläche – Lieferung und Einbau von Straßenfahrzeugwaagen
 - Instandhaltung der Straßenbeleuchtung in der Stadt Haldensleben einschließlich der Ortsteile – Zeitvertrag 2013/2014
 - Rahmenzeitvertrag für die Instandhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Haldensleben einschließlich der Ortsteile – 2013/2014
 - Parkplatz „Straße der Einheit“ im Ortsteil Wedringen – Tiefbauarbeiten

Haldensleben, den 07.05.13



Eichler

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Der **Hauptausschuss** des Stadtrates der Stadt Haldensleben hat in seiner **nichtöffentlichen Sitzung** am 02.05.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Auftragsvergaben:

- Leasing einer Kompaktkehrmaschine
- Erschließung Gewerbegebiet Südhafen in Haldensleben – Hafenumschlagfläche – Tiefbauarbeiten Fahrzeugwaagen/Tankfläche

Haldensleben, den 07.05.13



Eichler